

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung der Stadt Lahr/Schwarzwald über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde - Verwaltungsgebührensatzung – in der Fassung vom 20. Dezember 2006

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz von 29. Juli 2010 (GBl. S. 555), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313), der §§ 59 bis 61 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der vorgenannten Fassung i. V. m. den §§ 5 Abs. 2 bis 4, 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz von 4. Mai 2009 (GBl. S. 189) sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) zwischen der Stadt Lahr und der Gemeinde Kippenheim vom 24.06.1975 in der Änderungsfassung vom 08.11.1977 hat der gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Lahr – Kippenheim in der Sitzung am 14.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde (Gebührenverzeichnis) erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde und der unteren Baurechtsbehörde

-Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung-

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.	Gebühren in Ordnungsangelegenheiten	
1.1	Gaststättenrecht	
1.1.1	Gaststättenerlaubnis (§ 2 GastG)	114,00 bis 6.000,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.1.2	Befristete Gaststättenerlaubnis bis zu einem Jahr (§ 3 Abs. 2 GastG)	114,00 bis 3.000,00
1.1.3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	57,00 bis 600,00
1.1.4	Vorläufige Gaststättenerlaubnis (§ 11 GastG)	57,00 bis 350,00
1.1.5	Vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	57,00 bis 300,00
1.1.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	29,00 bis 300,00
1.1.7	Gestattungen mit einer Geltungsdauer von mehr als 4 Tagen (§ 12 GastG)	12,00 bis 1.000,00
1.1.8	Zulassung von Ausnahmen vom Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußenwirtschaften (§ 6 Abs. 2 GastVO)	14,00 bis 200,00
1.1.9	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO): Regelmäßige Sperrzeitverkürzung (Gebühr je Monat)	29,00 bis 600,00
1.1.10	Untersagung der Beschäftigung einer Person (§ 21 Abs. 1 GastG)	57,00 bis 285,00
1.1.11	Entscheidung zur Beschäftigung von Personen (§ 13 Abs. 2 GastVO)	14,00 bis 300,00
1.1.12	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	14,00 bis 285,00
1.1.13	Verlängerung von Fristen zum Betrieb der Gaststätte (§§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG)	14,00 bis 900,00
1.2	Gewerberecht	
1.2.1	Erlaubnis zum Betrieb von Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)	57,00 bis 2.000,00
1.2.2	Erlaubnis zur Schaustellung von Personen (§ 33 a GewO)	57,00 bis 1.250,00
1.2.3	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 c Abs. 1 GewO)	57,00 bis 1.500,00
1.2.4	Geeignetheitsbescheinigung (§ 33 c Abs. 3 GewO) (Gebühr je Bescheinigung)	48,00
1.2.5	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeiten (§ 33 d Abs. 1 GewO)	57,00 bis 1.500,00
1.2.6	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	114,00 bis 6.000,00
1.2.7	Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	57,00 bis 1.500,00
1.2.8	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 und 2 GewO)	57,00 bis 1.500,00
1.2.9	Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerungsgewerbes (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO)	57,00 bis 1.500,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.2.10	Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	57,00 bis 1.500,00
1.2.11	Schließungsverfahren von Betrieben (z.B. Gaststätten, Spielhallen) (§ 15 Abs. 2 GewO)	114,00 bis 855,00
1.2.12	Gewerbeuntersagung sowie Entscheidungen (§ 35 GewO)	114,00 bis 855,00
1.2.13	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)	57,00 bis 1.000,00
1.2.14	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen (§ 47 GewO)	57,00 bis 500,00
1.2.15	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	57,00 bis 600,00
1.2.16	Erteilung einer Zweitschrift / Ersatz der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO) (Gebühr je Zweitschrift/Ersatz)	48,00
1.2.17	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte (§ 55 b Abs. 2 GewO)	24,00 bis 250,00
1.2.18	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht (§ 55 a Abs. 1 Nr. 1 GewO)	24,00 bis 1.500,00
1.2.19	Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht anlässlich Sonderveranstaltungen (§ 55 a Abs. 2 GewO)	24,00 bis 500,00
1.2.20	Festsetzung von Spezialmärkten, Jahrmärkten, Wochenmärkten sowie Volksfesten	114,00 bis 2.000,00
1.2.21	Änderung oder Aufhebung der Festsetzung von Märkten, Messen und Ausstellungen	57,00 bis 1.200,00
1.3	Handwerksrecht	
1.3.1	Handwerksuntersagung (§ 16 HWO)	114,00 bis 570,00
1.4	Sonn- und Feiertagsgesetz	
1.4.1	Erteilung von Befreiungen von Arbeits- und Veranstaltungsverböten gem. § 12 Sonn- und FeiertagsG (Gebühr je Befreiung)	40,00
1.5	Waffenrecht	
1.5.1	Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen (grüne WBK) und Jäger (ab der 3. Kurzwaffe), sonstige Berechtigte/ Brauchtumsschützen (§§ 10 Abs. 1, 14 Abs. 2, 3 und 16 Abs. 1 WaffG)	65,00
1.5.2	Erteilung einer Erlaubnis für Jäger (Langwaffen sowie 1. und 2. Kurzwaffe - § 13 Abs. 2 und 3 WaffG)	50,00
1.5.3	Erteilung einer Erlaubnis für Erben (§§ 10 Abs. 1 und 20 Abs. 1 WaffG)	65,00
1.5.4	Erteilung einer Erlaubnis für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG, gelbe WBK)	75,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.5.5	Erteilung einer Folge-Erlaubnis für Sportschützen (gelbe WBK)	50,00
1.5.6	Erteilung einer Erlaubnis für Vereine (§ 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	75,00
1.5.7	Erteilung einer Erlaubnis für Sachverständige (§§ 10 Abs. 1 und 18 Abs. 2 WaffG) und Sammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	124,00 bis 400,00
1.5.8	Änderung der Vereinsverantwortlichen in einer Vereins-WBK nach Wechsel des Vereinsverantwortlichen (§ 10 Abs. 2 Satz 4 WaffG)	25,00
1.5.9	Eintragung einer Mitinhaberschaft in eine WBK (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	40,00
1.5.10	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	50,00
1.5.11	Ausstellung eines Waffenscheines insbesondere für Bewachungsunternehmen (§ 28 Abs. 1 WaffG) und für gefährdete Personen (§ 19 Abs. 2 WaffG)	124,00 bis 400,00
1.5.12	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	50,00
1.5.13	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	50,00
1.5.14	Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmen und für gefährdete Personen	62,00 bis 250,00
1.5.15	Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	25,00
1.5.16	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 25,00
1.5.17	Eintrag einer Berechtigung zum Erwerb einer Kurzwaffe für Jäger ohne Bedürfnisprüfung (1. und 2. Kurzwaffe nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	40,00
1.5.18	Eintrag einer oder mehrerer Langwaffen für Jäger nach Erwerb aufgrund Jagdschein (ohne Bedürfnisprüfung - § 13 Abs. 3 WaffG) oder Erwerbseintrag Kurzwaffe (§ 10 Abs. 1 a WaffG)	25,00
1.5.19	Eintrag einer Berechtigung für Sportschützen zum Erwerb einer Waffe mit Bedürfnisprüfung (Kurz- und Langwaffen - § 10 Abs. 1 Satz 1 und § 14 Abs. 2, 3 WaffG)	50,00
1.5.20	Eintrag / Austrag einer Waffe in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 a WaffG / § 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	15,00
1.5.21	Eintrag / Austrag von Waffen in /aus dem Europäischen Feuerwaffenpass sowie sonstige Änderungen (§ 34 Abs. 2 Satz 2 WaffG)	15,00
1.5.22	Eintrag eines Wechsel- oder Austauschlaufes oder einer Wechseltrommel in eine WBK (Anl. 2 Abschn. 2 Nr. 2.1 und 2.2)	15,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.5.23	Eintrag der Munitionserwerbsberechtigung in eine WBK (§ 10 Abs. 3 Satz 1 WaffG)	15,00
1.5.24	Ausnahmegenehmigung für den Einbau eines/mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 7 WaffG)	15,00
1.5.25	Eintragung eines/mehrerer Blockiersysteme (§ 20 Abs. 3 Satz 2 WaffG)	15,00
1.5.26	Erlaubnis (im Einzelfall) zum Verbringen/ Verbringenlassen und Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition i.S. der §§ 29 bis 32 des Waffengesetzes	35,00
1.5.27	Erlaubnis (allgemein) zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen / Munition durch Waffenhersteller / -händler (§ 31 WaffG)	75,00
1.5.28	Zulassung von Ausnahmen vom Alterserfordernis (§ 3 Abs. 3 WaffG und § 27 Abs. 4 WaffG)	20,00
1.5.29	Erlaubnis zur Herstellung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	124,00 bis 2.500,00
1.5.30	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	124,00 bis 2.500,00
1.5.31	Erlaubnis zum nichtgewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 WaffG)	16,00 je angefangene Viertelstunde
1.5.32	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition, wenn die Überprüfung aufgrund unzureichender Nachweise durch den Waffen-/Munitionsbesitzer erforderlich geworden ist.	16,00 je angefangene Viertelstunde
1.5.33	Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und Munition, wenn der Waffen-/Munitionsbesitzer die Wiederholungsprüfung aufgrund vorheriger Beanstandung verursacht hat.	16,00 je angefangene Viertelstunde
1.5.34	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte mit Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 WaffG)	93,00 bis 500,00
1.5.35	Regelmäßige Abnahmeprüfung von Schießstätten (§ 12 AwaffV)	62,00 bis 248,00
1.5.36	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	31,00 bis 186,00
1.5.37	Gebühr für sonstige Amtshandlungen und sonstige Anordnungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und die in den Ziffern Nr. 1 - 36 nicht gesondert aufgeführt sind.	16,00 je angefangene Viertelstunde
1.5.38	Gebühr für den Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat einschließlich Sicherstellung von Gegenständen.	16,00 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
1.5.39	Gebühr für Ablehnung aus anderen Gründen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung.	16,00 je angefangene Viertelstunde
2.	Gebühren in Bausachen	
	Soweit Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nr. 300-469 (Ausgabe August 2009) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Die Baukosten sind auf volle 1.000 Euro aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.	
2.1	Bauvoranfrage	
2.1.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheides -Bearbeitung des Antrags mit einer örtlichen Besichtigung:	
2.1.1.1	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	3 v.T. der Baukosten, mindestens 114,00 114,00 bis 3.000,00
2.1.1.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	
2.1.2	Für jede weitere örtliche Besichtigung	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.1.3	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	57,00 bis 10.000,00
2.1.4	Verlängerung der Geltungsdauer des Bauvorbescheides	¼ der Genehmigungsgebühr, mindestens 57,00
2.1.5	Wiedererteilung des Bauvorbescheides	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 57,00
2.2	Baugenehmigungsverfahren	
2.2.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von Anlagen u. Einrichtungen (Baugenehmigung) – Bearbeitung des Antrages mit Bauabnahme sowie Bauüberwachung:	

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
2.2.1.1	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	6 v.T. der Baukosten, mindestens 114,00
2.2.1.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	114,00 bis 3.000,00
2.2.1.3	Teilbaugenehmigung	114,00 bis 3.000,00
2.2.1.4	Nachtragsgenehmigung	57,00 bis 3.000,00
2.2.2	Zustimmung nach § 70 LBO nach Baukosten	6 v.T. der Baukosten, mindestens 114,00
2.2.3	Zustimmung nach § 70 LBO, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	114,00 bis 3.000,00
2.2.4	Entscheidungen nach Betriebssicherheitsverordnung	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.2.5	Naturschutzrechtliche-, wasserrechtliche- und immissionsschutzrechtliche Entscheidungen mit einer örtlichen Besichtigung	114,00 bis 5.000,00
2.2.6	Für jede weitere örtliche Besichtigung	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.2.7	Genehmigung von Werbeanlagen	114,00 bis 5.000,00
2.2.8	Erstellen von Baulasten (Gebühr je Baulast)	57,00
2.2.9	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	57,00 bis 10.000,00, max. Genehmigungsgebühr
2.2.10	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen	¼ der Genehmigungsgebühr, mindestens 114,00
2.2.11	Wiedererteilung von Genehmigungen	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 114,00
2.3	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	
2.3.1	Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren - Bearbeitung des Antrages:	
2.3.1.1	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können	5 v.T. der Baukosten, mindestens 124,00
2.3.1.2	Wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können bzw. Ablehnung des Antrages	124,00 bis 5.000,00

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
2.3.2	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	62,00 bis 5.000,00, max. Genehmigungsgebühr
2.3.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Genehmigungen	¼ der Genehmigungsgebühr, mindestens 62,00
2.3.4	Wiedererteilung von Genehmigungen	½ der Genehmigungsgebühr, mindestens 124,00
2.3.5	Rücknahme des Antrags von Seiten des Antragstellers	62,00 bis 1.700,00
2.4	Kenntnisgabeverfahren	
2.4.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.4.2	Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO	57,00 bis 570,00
2.4.3	Ablehnung eines Antrages auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	57,00 bis 570,00
2.4.4	Entscheidung über Befreiungen, Ausnahmen, Erleichterungen oder Abweichungen von gesetzlichen Vorschriften bzw. gemeindlichen Bestimmungen	57,00 bis 10.000,00
2.5	Abgeschlossenheitsbescheinigung	
2.5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG)	114,00 bis 10.000,00
2.6	Abnahmen, Baukontrollen, Anordnungen, sonstige Entscheidungen	
2.6.1	Zusätzliche Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen und Nachprüfungen	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.6.2	Baueinstellung, Untersagung, Abbruchverfügung	114,00 bis 1.000,00
2.6.3	Abnahme fliegender Bauten	14,00 je angefangene Viertelstunde, mindestens 30,00
2.6.4	Sonstige Anordnungen und Entscheidungen im Rahmen des Bauordnungsrechts	57,00 bis 1.000,00
2.6.5	Abgabe von Stellungnahmen (Beteiligung der Baurechtsbehörde als Fachbehörde)	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.7	Brandschutz	
2.7.1	Stellungnahme zum vorbeugenden Brandschutz	14,00 je angefangene Viertelstunde

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand (öffentliche Leistung)	Gebühr in EURO
2.7.2	Abnahme von brandschutztechnischen Maßnahmen	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.7.3	Brandverhütungsschau	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.7.4	Nachschau	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.7.5	Allgemeine Brandschutzberatung	14,00 je angefangene Viertelstunde
2.8	Denkmalschutz	
2.8.1	Denkmalschutzrechtliche Entscheidungen	gebührenfrei
2.8.2	Auskunft, Beratung zu denkmalschutzrechtlichen Angelegenheiten	gebührenfrei
2.8.3	Untersagungs- und Erhaltungsverfügungen	114,00 bis 1.000,00
2.8.4	Steuerbescheinigungen zur Erlangung steuerl. Vorteile durch denkmalschützerische Investitionen	14,00 je angefangene Viertelstunde

Gebührenarten:

- Festbetragsgebühr (fester Gebührensatz je Leistungstatbestand/Fall)
- Zeitgebühr (Gebühr pro Stunde; Berechnung n. angebrochenen Viertelstunden Bearbeitungszeit)
- Rahmengebühr (Gebühr von – bis)
- Wertgebühr (v.T. = von Tausend des jeweiligen Wertes, z.B. der Baukosten)

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den 15.12.2010

Dr. Wolfgang G. Müller
Oberbürgermeister

Kippenheim, den 15.12.2010

Matthias Gutbrod
Bürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.